



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: 56.2 Herr Haier

## - Konzept - Übergang Schule-Beruf

### Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung und Einordnung der Integrationsfachkräfte am Übergang Schule-Beruf.....	2
2. Rollenverständnis und Grenzen der Integrationsfachkräfte am Übergang Schule-Beruf.....	2
3. Ziel einer Spezialisierung am Übergang Schule-Beruf.....	3
4. Anbindung der Zielgruppe junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an die IFK ÜSB .....	3
4.1. Verfahrensweise bei Erreichen des erwerbsfähigen Alters.....	3
4.2. Klärung der Ausgangssituation im ersten Beratungsgespräch .....	3
5. Zielgruppe Neuantragsteller: Übergabe an die IFK ÜSB bei Anstreben einer Erstausbildung.....	4
6. Zusammenarbeit zwischen der IFK ÜSB und den Zielgruppen im Integrationsprozess .....	4
6.1. Beratung und Unterstützung während des Integrationsprozesses.....	5
6.2. Beratung und Unterstützung nach erfolgreicher Integration in eine Berufsausbildung .....	5

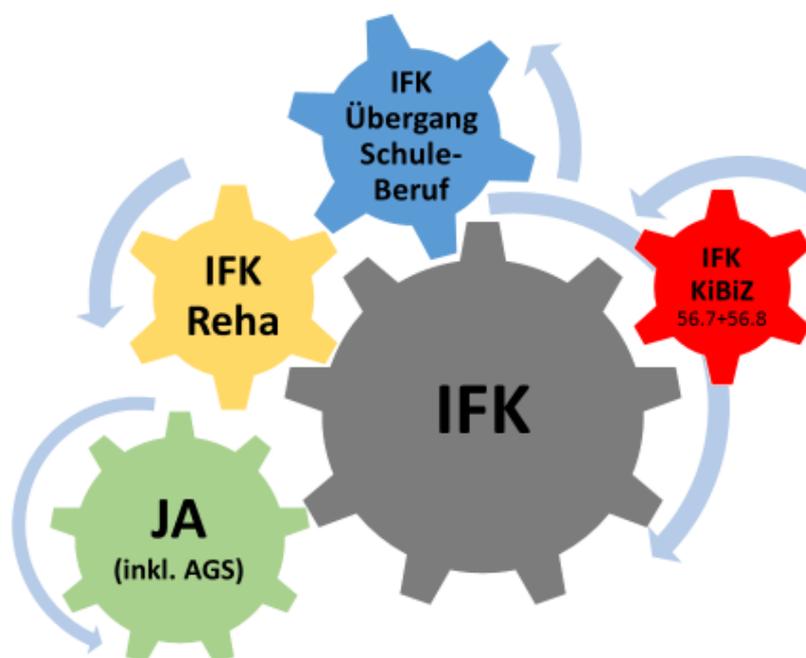
---

<sup>1</sup> Die im Konzept gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

## 1. Beschreibung und Einordnung der Integrationsfachkräfte am Übergang Schule-Beruf

Die Integrationsfachkräfte am Übergang Schule-Beruf (ÜSB) gehören organisatorisch zu den Integrationsfachkräften (IFK) des jeweiligen Standortes. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Beratung und Unterstützung vorrangig junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) am Übergang Schule-Beruf und deren Integration in eine erste Ausbildung. Aufgrund einer Vielzahl an Zuständigkeiten verschiedenster Behörden und Akteure am Übergang Schule-Beruf, erfordert die Tätigkeit ein hohes Maß an rechtskreisübergreifender Netzwerkarbeit.

Keine Aufgabe der IFK ÜSB ist die Beratung und Unterstützung junger eLb im Hinblick auf die Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder eine Selbständigkeit. Zieht ein junger eLb nach Erfüllung seiner Schulpflicht die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder eine Selbständigkeit vor und schließt die Aufnahme einer Erstausbildung ausdrücklich aus, so wird dieser bei dessen Integrationsprozess durch die übrigen IFK betreut. Eine Unterstützung im Integrationsprozess durch die IFK ÜSB ist in dieser Fallkonstellation nicht möglich.



## 2. Rollenverständnis und Grenzen der Integrationsfachkräfte am Übergang Schule-Beruf

Die IFK ÜSB verstehen sich als Begleitung und Unterstützung bei den eigenverantwortlichen Integrationsbemühungen vorrangig junger eLb in Ausbildung. Die eLb werden unterstützt, ihre Ziele eigenverantwortlich und mit ihren vorhandenen Ressourcen zu erreichen (Hilfe zur Selbsthilfe). Die Nutzung und der Ausbau der persönlichen Ressourcen der eLb hat Vorrang vor der Erbringung von konkreten Förderleistungen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher.

Die Arbeit mit den jungen eLb erfolgt wertschätzend und auf Augenhöhe - vermeintlich „erzieherische Maßnahmen“ von Seiten der IFK ÜSB werden im Integrationsprozess vermieden.

Sollte sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf bestehen und von den eLb geltend gemacht werden, ist im Regelfall auf entsprechende Angebote der Maßnahme- und Jugendhilfeträger oder anderer sozialer Einrichtungen zu verweisen. Sind Hilfestrukturen im sozialräumlichen Umfeld der eLb im Ansatz vorhanden (z.B. Schulsozialarbeit, installierte Familienhilfe etc.) soll

der eLb durch die IFK ÜSB befähigt und unterstützt werden, auf das eigene Netzwerk zurückzugreifen und diese Kapazitäten bei Bedarf auszubauen.

Darüber hinaus wird auch von Seiten der IFK ÜSB eine intensive Netzwerkbindung erwartet. Kenntnisse des Leistungsspektrums und der Zuständigkeiten der jeweiligen Akteure im erweiterten Hilfe-Netzwerk (z.B. der Jugendberufshilfe, der Berufsberater und weiterer Akteure) sind Voraussetzungen für eine optimale Förderung der Zielgruppe. Unter der Prämisse einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sind die Grenzen des Integrationsprozesses i.S.d. SGB II zu beachten und die Erfahrungen und Qualifikationen der anderen Akteure insbesondere in den Rechtskreisen SGB III und SGB VIII anzuerkennen und zu nutzen. Hierdurch wird gewährleistet, dass eLb bei entsprechender Notwendigkeit an die vorhandenen Netzwerkpartner der IFK ÜSB verwiesen werden und die individuelle Unterstützungsleistung erhalten, die sie im Bedarfsfall benötigen.

### **3. Ziel einer Spezialisierung am Übergang Schule-Beruf**

Vorrangiges Ziel der IFK ÜSB ist es, die Übergänge junger eLb von der Schule in den Beruf so zu gestalten und zu unterstützen, dass ggf. erforderliche Unterstützungsbedarfe rechtzeitig und passgenau identifiziert und eingesetzt werden können. Das Beratungsangebot richtet sich dabei nach den individuellen Ressourcen und Zielen der eLb. Die IFK ÜSB begleiten die Integration in die (erste) Berufsausbildung, aber auch den Übergang junger eLb in das (schulische) Berufsbildungssystem.

Durch das Vorhalten spezialisierter IFK am Übergang Schule-Beruf soll den folgenden übergeordneten Zielen Rechnung getragen werden:

- Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit durch Verringerung des Anteils Jugendlicher ohne Ausbildung
- Erhöhung des Anteils an Jugendlichen, denen der Übergang in eine Ausbildung gelingt
- Effizienter Beratungsprozess durch kompetente, individuelle und frühzeitige Beratung
- Systematische, verbindliche und kontinuierliche Vernetzung aller an der beruflichen Integration junger Menschen beteiligten Akteure im Sozialraum.

### **4. Anbindung der Zielgruppe junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an die IFK ÜSB**

#### **4.1. Verfahrensweise bei Erreichen des erwerbsfähigen Alters**

Aus leistungsrechtlichen Gründen kann eine aktive Arbeit mit jungen Menschen grundsätzlich erst mit Erreichen der Erwerbsfähigkeit beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt befinden sich junge Menschen im Regelfall in der Betreuung der für ihre Bedarfsgemeinschaft zuständigen IFK. Mit Erreichen des erwerbsfähigen Alters werden die jungen eLb von dieser IFK an die IFK ÜSB übergeben. Die Zuordnung der jungen eLb erfolgt entsprechend der vorhandenen Fallkapazitäten.

Ist bei Erreichen der Erwerbsfähigkeit für die nächsten Jahre der weitergehende Schulbesuch (z.B. mit dem Ziel des Erwerbs des Sek. II) absehbar bzw. gesichert, ist eine aktive Begleitung der jungen eLb durch die IFK ÜSB i.d.R. nicht erforderlich. Eine Steuerung dieser Fälle durch individuelle Wiedervorlagen ist obligatorisch.

#### **4.2. Klärung der Ausgangssituation im ersten Beratungsgespräch**

Die Tätigkeit der IFK ÜSB soll grundsätzlich noch vor Erreichen der Abschlussklasse ansetzen. Die jungen eLb sollen deshalb rechtzeitig vor Schulabgang (möglichst 18 Monate vorher) zu einem ersten Beratungsgespräch eingeladen werden. Da die aktive Arbeit (auch) abhängig vom

Eintritt in das erwerbsfähige Alter ist, wird dieser Zeitraum insbesondere bei Hauptschulabsolventen nach Klasse 9 regelmäßig unterschritten.

Im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs erfassen die IFK ÜSB zunächst die Ausgangssituation und erkunden in einem zweiten Schritt den Willen in Bezug auf die weitere Berufswegeplanung. Anhand der weiteren Planung der jungen eLb können sich verschiedene Konstellationen ergeben, an denen sich die künftige Zusammenarbeit der IFK ÜSB mit den eLb ausrichtet:

- a) Ist der Besuch einer berufsbildenden Schule (z.B. mit dem Ziel des Erwerbs fachtheoretischer Kenntnisse oder zum Erwerb/Nachholen eines Abschlusses), die Ableistungen eines Freiwilligendienstes oder ein vergleichbares freiwilliges Engagement (FSJ etc.) geplant, verbleibt der eLb bei der IFK ÜSB. Das Angebot einer Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Integration in Ausbildung durch die IFK ÜSB bleibt während der Dauer des Schulbesuchs bzw. der Ableistung des freiwilligen Dienstes bestehen. Eine Steuerung dieser Fälle durch individuelle Wiedervorlagen, die sich an den Zielsetzungen und vereinbarten Schritten des eLb ausrichten, ist obligatorisch.
- b) Ist die Aufnahme einer Berufsausbildung beabsichtigt, verbleibt der eLb bei der IFK ÜSB. Das IFK ÜSB berät und unterstützt den eLb im Hinblick auf dessen Integration in Ausbildung.

Die Konstellationen a) und b) bauen häufig aufeinander auf oder korrelieren miteinander. So kann auf den Besuch einer berufsbildenden Schule der Wille zur Aufnahme einer Berufsausbildung folgen. Während dieses Prozesses soll deshalb die Begleitung des jungen eLb durch die IFK ÜSB erfolgen.

Ist die Aufnahme eines Studiums geplant, ist es wahrscheinlich, dass die Hilfebedürftigkeit bei Studienbeginn entfällt, da ein vorrangiger Anspruch auf BAföG-Leistungen besteht. Wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit der IFK ÜSB der konkrete Wille zur Aufnahme eines Studiengangs geäußert, wird der junge eLb deshalb ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation an die IFK zurückgesteuert, die auch die übrige Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft des jungen eLb betreut. Sofern in Einzelfällen während des Studienzeitraums weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, verbleibt der eLb in dieser Zeit bei der entsprechenden IFK.

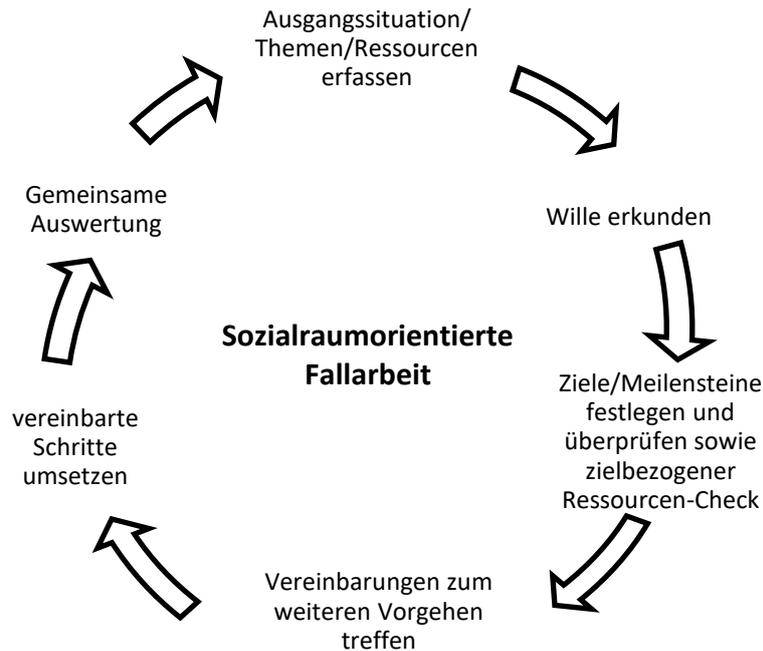
## **5. Zielgruppe Neuantragsteller: Übergabe an die IFK ÜSB bei Anstreben einer Erstausbildung**

Neuantragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung (hierunter fallen auch „Ausbildungsabbrecher“), die den Abschluss einer (Erst-)Ausbildung anstreben und die bislang noch nicht länger als ein Jahr am ersten Arbeitsmarkt tätig waren, werden im Rahmen der Steuerung der Neuantragsteller an die IFK ÜSB entsprechend der vorhandenen Fallkapazitäten gesteuert.

Näheres zum Fallsteuerungsprozess kann dem *Konzept Jobakademie (SRO)* entnommen werden.

## **6. Zusammenarbeit zwischen der IFK ÜSB und den Zielgruppen im Integrationsprozess**

In der Zusammenarbeit zwischen den eLb der vorgenannten Zielgruppen und der IFK ÜSB gilt grundsätzlich der „Prozesskreislauf der sozialraumorientierten Fallarbeit“. Diesbezüglich wird auf die *Organisatorische Regelung Prozesskreislauf und Kommunikationstechniken (SRO)* verwiesen.



### 6.1. Beratung und Unterstützung während des Integrationsprozesses

Besteht bei einem eLb konkreter Beratungsbedarf im Hinblick auf mögliche weitergehende Schulformen, Studiengänge oder Bedarf an einer Berufsorientierung, wird durch die IFK ÜSB über die Möglichkeit der freiwilligen Inanspruchnahme der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit informiert. Liegt bereits eine konkrete Berufsorientierung vor, verfolgt der eLb seine Integration in Ausbildung möglichst eigenverantwortlich und unter Inanspruchnahme seiner vorhandenen Ressourcen. Macht der eLb darüber hinaus konkreten Unterstützungsbedarf geltend, so sind ihm entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten - unter Beachtung der Zuständigkeiten anderer Akteure am Übergang Schule-Beruf - anzubieten.

Im Hinblick auf die Aufgaben der IFK im Einzelnen wird ansonsten auf das *Konzept Beratung als Kernaufgabe der Integrationsfachkräfte (IFK)* verwiesen, welches die Aufgabenschwerpunkte aller IFK allgemeingültig beschreibt.

### 6.2. Beratung und Unterstützung nach erfolgreicher Integration in eine Berufsausbildung

Verbleibt der eLb auch bei erfolgreicher Einmündung in eine Berufsausbildung im SGB II-Bezug, steht der IFK ÜSB dem eLb im Bedarfsfall für Beratung und mögliche Unterstützungsleistungen während des Ausbildungszeitraums zur Verfügung.

Macht der eLb vor Abschluss der Berufsausbildung Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses geltend (z.B., weil eine Übernahme im Ausbildungsbetrieb nicht möglich ist), kann die Unterstützung bei der Einmündung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch die IFK ÜSB nur erfolgen, sofern sich aufgrund leistungsrechtlicher Beschränkungen nicht bereits andere Zuständigkeiten ergeben. Nach Abschluss einer Berufsausbildung besteht grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sollte dem eLb kein „nahtloser“ Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis möglich sein, obliegt die weitere Betreuung grundsätzlich der zuständigen Agentur für Arbeit. Gleiches gilt grundsätzlich bei Ausbildungsabbruch, sofern das Ausbildungsverhältnis mindestens ein Jahr Bestand hatte.

Wird eine Ausbildung bereits vor Ablauf eines Jahres abgebrochen, verbleibt der eLb bei fortbestehendem Ziel einer Ausbildungsaufnahme in der Betreuung der IFK ÜSB. Bei einer veränderten Zielsetzung des eLb im Hinblick auf eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme oder eine Selbständigkeit (Voraussetzung: der eLb hat bereits seine Schulpflicht erfüllt), ist ihm grundsätzlich das Angebot des Gruppencoachings in der Jobakademie zu unterbreiten. Hat der eLb kein Interesse an einem Gruppencoaching, wird er zur weiteren Betreuung und Unterstützung im Integrationsprozess an eine IFK entsprechend der vorhandenen Fallkapazitäten übergeben.

Freigegeben am/durch:  
29.09.2022

gez. Rehbein